



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsparteien, Rechtswahl, Gerichtsstand

1.1. Ticket-Kaufvertrag

Vertragliche Beziehungen aus dem Ticketkaufvertrag bestehen ausschliesslich zwischen dem Ticketkäufer¹ und dem Verein Schwägalp-Schwinget, 9064 Hundwil, als Veranstalter des Schwägalp-Schwingets.

Der Ticketanbieter (aktuell: Starticket AG, Zürich) ist nicht Partei dieses Vertragsverhältnisses.

Der Ticketkaufvertrag untersteht Schweizer Recht. Gerichtsstand ist für beide Parteien am Sitz des Vereins Schwägalp-Schwinget, nämlich Schwägalp, 9064 Hundwil.

1.2. Sponsoren-Vertrag

Der Sponsoren-Vertrag zwischen dem Verein Schwägalp-Schwinget einerseits und dem Sponsor andererseits untersteht dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist für beide Parteien am Sitz des Vereins Schwägalp-Schwinget, nämlich Schwägalp, 9064 Hundwil.

2. Sicherheits- und Durchführungsvorschriften

Der Ticketkäufer erklärt sich durch den Ticketkauf mit den im Zeitpunkt des Ticketkaufs gültigen Sicherheits- und Durchführungsvorschriften des Veranstalters (Sicherheitskonzept, mit sep. Sanitäts- und Brandschutzkonzept Schwägalp-Schwinget auf: www.schwaegalp-schwinget.ch) sowie den Richtlinien Bergkranzfeste des Eidgenössischen Schwingerverbandes ESV (aktuellste Version auf: <https://esv.ch/verband/dokumente/>) einverstanden.

Speziell hingewiesen wird auf folgende Vorschriften:

- Gewalttätigkeit, Randalismus oder Vandalismus jeder Art ist verboten;
- Das Werfen von Gegenständen ist verboten;
- Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt - in den Festzelten ist das Rauchen untersagt;
- Das Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art (inkl. Wunderkerzen) ist verboten.
- Dem Verkehrs-, Sanitäts- und Sicherheitspersonal ist unbedingte Folge zu leisten.
- Für Parkschäden jeglicher Art wird jede Haftung abgelehnt.

Der Ticketkäufer nimmt zur Kenntnis, dass er bei Nichteinhaltung bzw. Verletzung dieser Sicherheits- und Durchführungsvorschriften von der Veranstaltung entschädigungslos ausgeschlossen werden kann.

Diese Sicherheits- und Durchführungsvorschriften gelten ebenso für Personen, die mittels Gratis-Tickets und Bankettkarten zum Schwägalp-Schwinget Einlass erhalten.

3. Rückgabe oder Umtausch

3.1. Ticket

Es besteht kein Recht auf Rückgabe oder Umtausch von Tickets.

Der Verein Schwägalp-Schwinget ist an die Einhaltung der Durchführungsdaten gemäss Richtlinien Bergkranzfeste des ESV gebunden. Es besteht kein Rückgaberecht bei einer Verschiebung des Anlasses.

Bei einer Nichtdurchführung des Anlasses wegen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Die Tickets behalten jedoch ihre Gültigkeit für einen allfälligen Ersatz-Veranstaltungstermin im gleichen Jahr.

¹ Mit «Ticketkäufer» sind sowohl männliche wie weibliche Personen gemeint.



3.2. Sponsoren

Bei einer Nichtdurchführung des Anlasses wegen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Sponsorenbeiträge. Die Leistungen des Vereins Schwägalp-Schwinget zu Gunsten der Sponsoren werden auch nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

Wird im gleichen Kalenderjahr eine Ersatz-Veranstaltung durchgeführt, so besteht der Anspruch der Sponsoren auf die vertraglich geregelten Leistungen des Vereins Schwägalp-Schwinget im vollen Umfang für diesen Ersatztermin.

4. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Es liegt kein Versicherungsschutz zu Gunsten des Ticketkäufer durch den Verein Schwägalp-Schwinget vor. Der Ticketkäufer ist für eine ausreichende Versicherung selbst verantwortlich.

5. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen AGB zur Folge. Veranstalter und Ticketkäufer verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche dem Sinn und Zweck entsprechende, wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Hundwil, im Oktober 2018

Verein Schwägalp-Schwinget